



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Andreas Lichert (AfD),
Heiko Scholz (AfD), Gerhard Bärsch (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 08.09.2025**

**Einschränkung von Souveränität und Grundrechten auf Geheiß der WHO:
Fragen zum geplanten Gesetz zu den Änderungen der Internationalen
Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO**

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 16.07.2025 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die im vorherigen Jahr geänderten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im deutschen Recht verankert werden sollen. Vorgebliches Ziel der IGV-Änderungen ist eine schnellere und effizientere Reaktion auf Pandemien und andere Gesundheitsgefahren. Neben der Zustimmung zu den geänderten Gesundheitsvorschriften und den Bedingungen des Inkrafttretens enthält der Entwurf jedoch auch einen Artikel, in dem als Folge des Gesetzes und der Vorschriften die Einschränkung zentraler Grundrechte benannt wird. Betroffen sind laut Gesetzestext die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief- und Postgeheimnisses und der Freizügigkeit. Weder im Gesetz noch in der beigefügten Begründung findet sich eine genaue Erläuterung zu den Bedingungen und Voraussetzungen der drohenden Grundrechtseinschränkungen. Aufgrund der in den geänderten Gesundheitsvorschriften geforderten Bekämpfung von „Fehl- und Desinformation“ sowie der von der WHO ausgeübten Informationskontrolle während der Corona-Pandemie fürchten Kritiker zudem eine weitergehende Zensur und Einschränkung der Meinungsfreiheit. Anders als die Bundesregierung haben die Regierungen der USA und Italien die IGV-Änderungen unter Verweis auf ebenjene Gefahr für Freiheit und Souveränität rechtzeitig abgelehnt. Da das von der Bundesregierung geplante Gesetz zur nationalrechtlichen Verankerung der Änderungen zustimmungspflichtig ist, hängt sein Zustandekommen aber insbesondere noch von der Zustimmung des Bundesrats und den dort vertretenen Landesregierungen ab. Die brandenburgische Regierung hat bei der Bundesregierung nach Aussage der Gesundheitsministerin Britta Müller aufgrund der weitreichenden Eingriffsrechte sowie der unklaren Länderverantwortung und Entscheidungsbefugnisse bereits offiziell Bedenken angemeldet.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

In einer Pandemie beziehungsweise bei einem Ausbruchsgeschehen halten Erreger nicht an Landesgrenzen an. Eine enge Vernetzung und die Gewährleistung internationaler Standards tragen zu einer effektiven Bewältigung von grenzüberschreitenden Herausforderungen bei. Mit dem internationalen Reiseverkehr nach anderem am Frankfurter Flughafen ist Hessen hiervon direkt betroffen. Daher begrüßt die Landesregierung die Aktualisierung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), um die weltweite Pandemievorsorge zu stärken.

Im Nachgang der COVID-19-Pandemie einigten sich nach zweijähriger Arbeit die WHO-Mitgliedstaaten auf der 77. Weltgesundheitsversammlung im Juni 2024 auf die Änderungen der IGV.

Die Änderungen der IGV haben weder Auswirkungen auf die nationale Souveränität Deutschlands noch auf nationale Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie genau werden nach Auffassung und Kenntnis der Landesregierung die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief- und Postgeheimnisses sowie der Freizügigkeit durch das geplante Gesetz und die IGV eingeschränkt? Bitte unter Angabe konkreter möglicher Beispielszenarien für jedes aufgeführte Grundrecht.

Frage 8 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Rechte der Bundesländer durch das geplante Gesetz nicht beschnitten werden?

Frage 9 Inwieweit hält die Landesregierung die durch das Gesetz und die IGV drohende Einschränkung der Grundrechte für vereinbar mit der Aussage des Bundesgesundheitsministeriums, dass die nationale Souveränität Deutschlands nicht berührt werde?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 sowie 8 und 9 gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die IGV geben der WHO keine Befugnis unmittelbar verbindliche Maßnahmen innerhalb Hessens anzuordnen. Es werden lediglich Empfehlungen formuliert und es liegt allein im Ermessen des Landes diesen zu folgen oder nicht. Folglich sieht die Landesregierung keinen Widerspruch in der Annahme der Änderungen der IGV und den Rechten der Länder zur Ausgestaltung von bevölkerungs-medizinischen Schutzmaßnahmen.

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen einer Erläuterung zu den Bedingungen und Voraussetzungen der im Gesetzentwurf aufgeführten Grundrechtseinschränkungen?

Frage 3 Inwiefern ist nach Auffassung der Landesregierung die im Gesetzestext explizit eingeräumte Einschränkung zentraler Grundrechte vereinbar mit der in Artikel 3 der IGV versicherten „uneingeschränkte(n) Achtung der Würde des Menschen, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten“ sowie der ebenfalls dort versprochenen Förderung „von Gerechtigkeit und Solidarität“?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Die IGV sind ein völkerrechtlicher Rahmen, kein unmittelbar geltendes nationales Recht. Die WHO kann keine eigenen Maßnahmen anordnen, sondern nur Empfehlungen aussprechen. Über Eingriffe in Grundrechte entscheiden allein die Vertragsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Verfassungsordnung.

Daher ist es rechtlich unbedenklich, dass der IGV-Entwurf keine detaillierte Erläuterung der Voraussetzungen für mögliche Grundrechtseinschränkungen enthält. Solche Fragen werden auf nationaler Ebene geregelt und müssen dort den Anforderungen des Grundgesetzes – insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – genügen.

Die Landesregierung hält die vorgesehenen Änderungen für mit den Grundrechten vereinbar. Die in Artikel 3 IGV verankerte Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde, der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstreicht diesen Ansatz. Sie verdeutlicht, dass auch nach der Systematik der IGV mögliche Eingriffe stets einem legitimen Zweck dienen und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig erfolgen dürfen.

Frage 4 Wie wurde die hessische Bevölkerung bislang über die durch das Gesetz und die IGV drohenden Einschränkungen ihrer fundamentalsten Rechte informiert? Bitte unter Angabe von Art und Weise sowie Umfang der Informationskommunikation.

Frage 10 Welche Haltung beabsichtigt die Landesregierung im Bundesrat einzunehmen? Bitte mit Begründung.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 10 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 1 sowie 8 und 9 verwiesen. Anders als in der Fragestellung angedeutet, geben die IGV der WHO keine Befugnis unmittelbar verbindliche Maßnahmen innerhalb Hessens anzuordnen.

Die Landesregierung wird das Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat konstruktiv begleiten.

Frage 5 Was genau bedeutet nach Auffassung der Landesregierung das in den geänderten IGV geforderte Vorgehen gegen „Fehl- und Desinformation“? Bitte unter Angabe konkreter Beispielmaßnahmen.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Kritik, dass durch das Gesetz und die IGV Zensurmaßnahmen und Einschränkungen der Meinungsfreiheit auf Geheiß der WHO drohen?

Frage 7 Warum wird nach Ansicht der Landesregierung das Recht auf Meinungsfreiheit nicht als ein durch das Gesetz und die IGV eingeschränktes Grundrecht aufgeführt? Bitte mit Begründung, inwiefern der geforderte Kampf gegen „Fehl- und Desinformation“ mit der Meinungsfreiheit vereinbar ist.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Unter dem Begriff des Vorgehens gegen Fehl- und Desinformation versteht die Landesregierung den Aufbau und die Stärkung von Kapazitäten für Risikokommunikation. Die Änderungen der IGV räumen der WHO keinerlei Befugnisse ein, staatliche Zensurmaßnahmen anzuordnen.

Wiesbaden, 9. Oktober 2025

Diana Stolz